

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Geratal vom 13.02.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sind als öffentliche Feuerwehren gemeindliche Einrichtungen. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal führen die Bezeichnungen:

- a) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Frankenhain
- b) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Geraberg
- c) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Geschwenda
- d) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Gossel
- e) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Gräfenroda
- f) Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Liebenstein.

(2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geratal umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG), ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgabe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Geratal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23, 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

(4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal bestehen aus:

1. den Einsatzabteilungen,
2. Alters- und Ehrenabteilungen,
3. Jugendabteilungen.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (Feuerwehrangehörige).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Geratal zur Verfügung stehen. Der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter müssen Einwohner der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen des ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal erfolgt durch Handschlag des Bürgermeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Erreichung des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters,
- b) dem Austritt,
- c) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldigt vom Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt oder wiederholt gegen die Pflichten des § 6 Abs. 3 verstößt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den stellvertretenden Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse.

(2) Sie haben Anspruch auf

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden,
- g) die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen,
- h) die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Ortsbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen,
- i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nicht eingesetzt werden.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,

b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister

a) eine Ermahnung,

b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.

2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Ortsbrandmeister zu dokumentieren.

4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt ein Ausschluss nach § 5 Absatz (1) Buchstabe d).

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt [§ 5 Absatz (2) gilt entsprechend],

b) durch Ausschluss [§ 5 Absatz (3) Satz 1 gilt entsprechend],

c) mit dem Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal führen den Namen „**Jugendfeuerwehr Geratal**“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.

(2) Die Jugendfeuerwehr Geratal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, die gesundheitlich geeignet sein müssen. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,

b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile,

c) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

d) auf Wunsch des Mitgliedes,

e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist,

f) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Ortsbrandmeister zulässig.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er kann sein Amt bis zum Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters ausüben. Nach Beendigung der Amtszeit ist er durch den Bürgermeister zu verabschieden.

(3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(4) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Ortsbrandmeister und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters findet in der gemeinsamen Hauptversammlung, die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) statt. Die Wahl erfolgt nach § 18 dieser Satzung.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen oder diese innerhalb von zwei Jahren nachgeholt hat.

(6) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Geratal ernannt.

(7) Scheidet der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12

Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

(1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört. Die Wahlen erfolgen nach § 18 dieser Satzung.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 13

Gerätewarte, Alarm- und Einsatzplaner

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge je ein Gerätewart pro Ortsteilfeuerwehr zuständig.

(2) Dem Gerätewart obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(3) Die Ortsteilfeuerwehren können einen Atemschutzgerätewart, der für die Wartung und Pflege der Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr verantwortlich ist, bestimmen. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(4) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5) Die Gerätewarte sind durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen.

(6) Die jeweilige Wehrführung kann den jeweiligen Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr nach Anhörung des Betroffenen selbst sowie des Ortsbrandmeisters von seiner Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben. Er untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Alarm- und Einsatzplaner wird im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister bestimmt. Er kann von seiner Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihn nicht mehr gewährleistet ist. Absatz (6) gilt insoweit entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung bzw. der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Ortsbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Dienstjahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz (5) entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen [Absatz (3) Satz 1] kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Geratal wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 In- / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der ehemaligen Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein mit Ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Geratal, den 13. Februar 2019

David Atzrott
Beauftragter Gemeinde Geratal

- Siegel -